

EVB-IT Überlassung Typ A - Version 2.0 v. 16.07.2015

Nutzerhinweise

- EINFÜHRUNG -

Was ist neu an den EVB-IT Überlassung Typ A 2015 im Vergleich zur Vorversion aus 2002?

Die neuen EVB-IT Überlassung Typ A Version 2.0 ersetzen die erste Version aus dem Jahre 2002. Sowohl die Vertragsmuster als auch die AGB wurden grundlegend überarbeitet. In Struktur und Inhalt sind die neuen EVB-IT Überlassung Typ A nun den Systemverträgen vergleichbar, wenn auch deutlich schlanker. Das bedeutet auch, dass sie auftraggeberfreundlicher geworden sind.

Da nach herrschender Auffassung die dauerhafte Überlassung einer Standardsoftware gegen Einmalvergütung als Kauf zu qualifizieren ist, lehnen sich die EVB-IT Überlassung Typ A an die EVB-IT Systemlieferung an, die dem Kaufrecht unterfallen.

Wesentliche Änderungen sind insbesondere:

- Das Haftungskonzept der alten Basis-EVB-IT wurde aufgegeben. Für die Auftraggeberseite verbessert wurden insbesondere die Regelungen zu Verzug und zu Mängelansprüchen (Gewährleistung) einschließlich der Konsequenzen der Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- Die AGB enthalten für den Auftraggeber günstige Regelungen zu Erfüllungsort und Gefahrübergang.
- Die Regelungen zur Fälligkeit der Vergütung und die Zahlungsfristen wurden verbessert.
- Mindestanforderungen an die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Standardsoftware wurden aufgenommen.
- Dem Kauf fremde Regelungen, wie die Kündigung der Nutzungsrechte bei Vertragsverstößen, wurden nicht aus den alten EVB-IT Überlassung übernommen, sondern ersatzlos gestrichen.
- Das Vertragsformular enthält Vorgaben zur Einbeziehung der Lizenzbedingungen der Rechteinhaber der Standardsoftware.
- Die Vertragsmuster „mit Pflege“ eröffnen die Möglichkeit, auch die Pflege der Standardsoftware zu vereinbaren. Sie sind für einfache Pflegeleistungen vorgesehen, wie die Lieferung neuer Programmstände und Hotline, nicht aber für die individuelle Störungsbeseitigung.

Zu den neuen EVB-IT Überlassung Typ A existieren nun insgesamt vier Vertragsmuster:

- EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege)
- EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung ohne Pflege)
- EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Kurzfassung mit Pflege)
- EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Kurzfassung ohne Pflege)

Die Langfassungen enthalten ausführliche Regelungen, mit denen von den AGB bzw. vom Gesetz abgewichen werden kann. Die Kurzfassungen bieten weniger Abweichungsmöglichkeiten und sind für Beschaffungen ohne größere Besonderheiten gedacht.

Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Vertragsmuster

Es empfiehlt sich, den Vertrag in von der Vergabestelle vorausgefüllter Form den Vergabeunterlagen beizufügen, wobei die Vergabestelle im Wesentlichen drei Möglichkeiten hat:

- Sie kann - ggf. in nicht veränderbarer Form - die Felder ausfüllen bzw. ankreuzen, in denen sie den Leistungsinhalt vorgeben will. Stellt sie diese Vorgaben nicht ausdrücklich, z. B. durch eine Kommentierung wieder zur Disposition, sind solche Vorgaben durch den Bieter zwingend zu beachten (Ausschlusskriterium); die Abweichung von solchen zwingenden Vorgaben durch den Bieter führt dann folgerichtig zum Ausschluss seines Angebotes. Die Vergabestelle wird im Zuge der Zuschlagserteilung oder danach den Vertrag entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung, dem Angebot und den Antworten des Bieters auf einen etwaigen Fragenkatalog des Auftraggebers vervollständigen.
- Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Bieter aufzufordern, das Vertragsformular selbst zu vervollständigen. Eine solche Aufforderung kann z. B. in den Bewerbungsbedingungen erfolgen. Die Vergabestelle sollte dabei unmissverständlich zum Ausdruck bringen, ob überhaupt und wenn ja, an welchen Stellen der Bieter Eintragungen im Vertrag vornehmen soll. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass die auszufüllenden Stellen farblich markiert oder umrandet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Bieter nicht akzeptierte Änderungen der Vertragsunterlagen vornimmt, die zu seinem Ausschluss führen müssen. Die vom Auftragnehmer durch Ausfüllen des Vertrages beschriebenen Leistungsteile und die im Vertragsformular gemachten Angaben sind Teile seines Angebotes.
- Mischformen der beiden oben aufgeführten Varianten sind möglich.

Eintragungen der Vergabestelle in den dafür vorgesehen Feldern des Vertragsmusters sollten farbig hervorgehoben und ggf. unterstrichen werden, also z. B. in blauer Farbe erfolgen. Auf diese Weise können die Parteien auf einen Blick erkennen, welche Bestandteile des Vertrages individuell hinzugefügt wurden.

Will die Vergabestelle das Vertragsmuster selbst ändern, z. B. Passagen streichen oder Passagen ergänzen, darf dies nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Will die Vergabestelle ganze Passagen im Vertragsformular streichen, weil entweder die entsprechende Leistung nicht vereinbart werden soll oder eine Abweichung von der entsprechenden Regelung der AGB nicht gewünscht ist, ist darauf zu achten, dass die Nummerierung aufrechterhalten bleibt. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass anstelle der Überschriften bzw. der Texte ein Platzhalter tritt.

Beispiel: 9.1 [.....].

Die Nummerierung muss deshalb aufrechterhalten bleiben, weil AGB und auch das Vertragsmuster intern auf Vertragsnummern verweisen und diese Bezüge bei Änderung der Nummerierung im Vertrag unrichtig würden.

Hingegen ist es nicht unproblematisch, anstelle des Platzhalters [...] Begriffe wie „entfällt“ o. Ä. zu setzen, weil dies im Einzelfall zu unerwünschten Ergebnissen führen kann, wie folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel: 12. Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware* „entfällt“

Durch diese Formulierung könnte der Eindruck erweckt werden, dass die in den AGB vereinbarten Vertragsstrafen abbedungen werden sollen. Dies ist jedoch in der Regel nicht gewollt; vielmehr möchte die Vergabestelle nur ausdrücken, dass sie keine Änderung der Vertragsstrafenregelung aus den AGB wünscht.

- Ansonsten sind alle Änderungen im Vertragsformular (z. B. Streichungen einzelner Worte und Sätze, Ergänzungen und Modifikationen an nicht im Vertrag vorgesehen Stellen) deutlich hervorzuheben, zum Beispiel im Änderungsmodus des Textverarbeitungssystems. Wird dies nicht beachtet, könnte der Bieter bzw. Auftragnehmer möglicherweise einwenden, dass er davon ausgegangen sei, dass die Formulartexte den

unter www.cio.bund.de veröffentlichten Dokumenten entsprechen.

- Wenn Änderungen zu bestimmten Vertragsregelungen erfolgen, sollten diese auch an der entsprechenden Stelle vorgenommen werden. Das erhöht die Transparenz.
- Wird das Vertragsformular wie oben beschrieben geändert, muss in dessen Fußzeile deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine gegenüber dem Standard geänderte Fassung handelt.

Beispiel:

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Pflege S-AGB definiert.

EVB-IT Pflegevertrag S Version 2.0 vom 16.7.2015 (modifiziert durch AG. Änderungen und Streichungen markiert)



Entsprechendes gilt, soweit dem Bieter bzw. dem Auftragnehmer gestattet wird, den Vertrag auszufüllen.

Eine Änderung des AGB-Dokuments selbst ist unzulässig.

**Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware* auf Dauer inklusive
Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware***

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	3
3	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* (Verkauf)	3
3.1	Abweichende Nutzungsrechte	4
3.2	Art der Lieferung der Standardsoftware*	4
4	Pflege der Standardsoftware*	4
4.1	Beginn / Dauer	5
4.2	Kündigung	5
4.3	Vergütung	5
4.4	Preisanpassung	5
4.5	Dokumentation	5
5	Fälligkeit und Zahlung	5
5.1	Fälligkeit und Zahlung der Überlassungsvergütung	5
5.2	Fälligkeit und Zahlung der Pflegepauschale	6
6	Rechnungsadresse	6
7	Ansprechpartner	6
8	Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale	6
9	Mängelhaftung bei Überlassung der Standardsoftware* (Gewährleistung)	6
9.1	Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist)	6
9.2	Mängelmeldung	6
10	Hotline	6
11	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	7
12	Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware*	7
13	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	7
14	Erfüllungs- und Lieferort	7
15	Sonstige Vereinbarungen	7

Vorbemerkung:

Zum Verständnis und für das korrekte Ausfüllen der Vertragsmuster ist die Kenntnis der EVB-IT Überlassungs-AGB Typ A, also der zu den Vertragsmustern gehörenden allgemeinen Bedingungen erforderlich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden den rechtlichen und inhaltlichen Rahmen für den abzuschließenden Vertrag. Die Vertragsmuster ermöglichen an verschiedenen Stellen, abweichende Regelungen von den AGB vorzunehmen. Wer einen EVB-IT Überlassungsvertrag abschließt, sollte die AGB zumindest einmal vollständig gelesen haben. Beim Ausfüllen des Vertragsmusters sollte man die AGB stets zur Hand haben und die Verweise in den AGB nachschlagen. Nur so kann verantwortungsvoll entschieden werden, ob man es bei einer bestimmten AGB-Regelung belässt, eine im Vertrag angebotene Alternative oder eine ganz andere Lösung wählt.

Wie aus den Vertragsmustern „mit Pflege“ zu erkennen ist, lassen sich Überlassung und Pflege kombinieren, ähnlich wie dies bei den Systemverträgen bereits der Fall ist. Diese Kombination ist deshalb sinnvoll, weil es in der Regel wirtschaftlich ist, die Beschaffung der Software und deren Pflege zeitgleich zu vereinbaren.

Allerdings kann mit den Kombinationsformularen als Pflegeleistungen nur die Überlassung neuer Programmstände, also von Updates, Upgrades etc. und die Hotline formularunterstützt vereinbart werden. Weitergehende Pflegeleistungen, z.B. Störungsbeseitigung, können über den separaten EVB-IT Pflegevertrag S vereinbart werden, der dann mit dem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung oder Kurzfassung ohne Pflege) kombiniert werden kann. Alternativ können auch die Kombinationsformulare durch Änderungen des Formulars oder durch Anlagen erweitert werden.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware*
 auf Dauer inklusive
 Vertrag über Pflegeleistungen von Standardsoftware*

zwischen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Überlassungsvertrages ist die Überlassung von Standardsoftware* auf Dauer (Verkauf) und, soweit vereinbart, die Pflege der Standardsoftware* nach der Lieferung (z.B. Lieferung von Updates*).

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis _____ und den folgenden Anlagen:

Anlagen			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1			

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) definiert.
 Version 2.0 vom 16.07.2015



Überschrift

Das Kombinationsformular ermöglicht den Abschluss sowohl eines Überlassungsvertrages als auch des dazugehörigen Pflegevertrages. Wengleich es sich zunächst um zwei Verträge handelt, für die auch unterschiedliche EVB-IT AGB gelten, sind diese Verträge doch in gewissem Maße aufeinander bezogen und hängen voneinander ab: Es ist die Software zu pflegen, die überlassen wurde. Scheitert die Überlassung der Software, ist auch die Pflege ohne Gegenstand, d.h. der Pflegevertrag fällt automatisch weg. Scheitert die Pflege, kann zwar der Überlassungsvertrag als Kaufvertrag deshalb nicht rückabgewickelt werden, jedoch kann möglicherweise ein Teil des Kaufpreises eine Schadensposition darstellen.

Rubrum (zwischen ... und ...)

Hier sind die Vertragspartner einzutragen, z.B. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.

Achtung! Die Leistungen werden standardmäßig stets für den **Auftraggeber** erbracht und sind auch durch **diesen** zu vergüten. Bei Beschaffungen für andere „Bedarfsträger“, die eine andere juristische Person darstellen als der Auftraggeber im Vertragsformular, ist dies besonders zu berücksichtigen (z.B. „IT-Dienstleister XY AÖR“ kauft für Landesbehörde Z). In solchen Fällen sind die Texte im Formular anzupassen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Vergabestelle und nicht dem Bedarfsträger die Rechte aus dem Vertrag zustehen, z.B. die Nutzungsrechte, Mängelansprüche, Schadensersatz und Hotline-Nutzung. Dies trifft entsprechend auf die Pflichten zu, so dass nicht der Bedarfsträger, sondern die Vergabestelle die Vergütung zu entrichten hat.

Nummer 1.1, Vertragsgegenstand

Es sollte in zwei bis drei Sätzen der Vertragsgegenstand kurz beschrieben werden. Es ist nicht ratsam an dieser Stelle auf Anlagen zu verweisen, da dieses Feld auch dazu gedacht, ist im Rahmen der Zuordnung des Vertrages und des Vertragsmanagements auf einen Blick zu erkennen, was Gegenstand des Vertrages ist.

Nummer 1.2, Vertragsbestandteile

In **Nummer 1.2.1** sind die Anlagen zum Vertrag einzutragen. Der Vertrag und seine Anlagen gelten auf derselben Ebene. Es ist daher unerheblich, in welcher Reihenfolge die Anlagen aufgeführt werden. Anders als bei den meisten anderen EVB-IT Verträgen stehen der Vertrag und seine Anlagen nun auch nicht mehr vorrangig vor den EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A), sondern ebenfalls auf ein und derselben Ebene. Die konkreten, individuellen Eintragungen im Vertrag gelten aber dennoch vorrangig vor den AGB, weil individuelle Abreden stets Vorrang vor AGB haben (§ 305b BGB). Damit haben diese Teile im Vertrag aber auch Vorrang vor Auftragnehmer-AGB, die in die Tabelle einbezogen wurden.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege) Seite 3 von 7

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

--	--	--	--

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware* auf Dauer (EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung, einschließlich der Muster 1 und 2

sowie, soweit Pflege vereinbart ist, die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware* (EVB-IT Pflege S-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung, einschließlich der Muster 1 und 2

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und EVB-IT Pflege S-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) oder in den EVB-IT Pflege S-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) oder in den EVB-IT Pflege S-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 3.1, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nr. 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* (Verkauf)
- Pflegeleistungen
- sonstige Leistungen _____

3 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. (inklusive Lizenzart)	Men-ge	EXP ¹	Anzahl Sicherungs-kopien	Ver-sion ²	Lieferer-min	Abweichende Nut-zungsrechte ³ gemäß Anlage Nr.		
								Einzel-preis	Gesamt-preis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Überlassungsvergütung									

¹ US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
 EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
 DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
 S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften



Durch die Änderung der Rangfolge stehen nun möglicherweise über die Tabelle oder andere Verweise in den Vertrag einbezogene Anbieter-AGB und die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) auch auf derselben Ebene. Das hat unter anderem den Vorteil, dass auch Fehlschlagens der AGB-Abwehrklausel (siehe weiter unten) die die EVB-IT AGB nicht mehr überschrieben werden, Vielmehr neutralisieren sich ggf. widersprechende Regelungen in den beiden AGB und es gilt stattdessen das Gesetz.

Wenn notwendig, kann durch Wahl des Ankreuzfeldes unterhalb der Tabelle eine Rangfolge der Anlagen festgelegt werden. Dies kann sinnvoll sein, um z.B. dafür zu sorgen, dass die Leistungsbeschreibung stets vorrangig vor anderen Dokumenten gilt. Stets nachrangig zu den bisher genannten Bedingungen gelten dann gemäß **Nummer 1.2.3** die VOL/B. Dies entspricht ihrem Charakter als allgemeine Vorschriften für Leistungen.

Geltung von AGB von Auftragnehmern: Soweit Auftragnehmer ihren Angeboten AGB beilegen oder darauf Bezug nehmen, müssen sie regelmäßig aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (es sei denn der Auftraggeber hat dies ausdrücklich zugelassen). Ist ein Ausschluss versehentlich nicht erfolgt, würden diese AGB aber Vertragsbestandteil werden. Deshalb sollen diese AGB durch die weiteren Regelungen unter der Nummer 1.2.3 ausgeschlossen werden. Die Geltung solcher Abwehrklauseln ist nicht unumstritten. Dies liegt daran, dass es sich dabei ebenfalls um AGB handelt. Es ist daher unabhängig von diesen Regelungen darauf zu achten, dass unerwünschte AGB auch tatsächlich nicht Vertragsbestandteil werden. Nicht gemeint ist jedoch die Abwehr von einzelnen Formulierungen des Auftragnehmers, die er in seinem Angebot wiederholt und die deswegen ggf. als vorformuliert gelten könnten.

Nummer 2, Übersicht über die vereinbarten Leistungen

Hier findet sich eine Übersicht über die möglichen Leistungen im Sinne einer Zusammenfassung für die vorgesetzte Ebene bzw. das Management. Maßgeblich für den vereinbarten Leistungsumfang sind aber die ab Nummer 3 folgenden Detailregelungen.

Nummer 3, Überlassung

In **Spalte 2** ist außer der Produktbezeichnung auch die Lizenzart einzutragen, z.B. „... Concurrent User“.

Spalte 4 gibt einen Hinweis darauf, ob die Software Exportkontrollvorschriften unterliegt. Ob diese tatsächlich durch den Auftraggeber zu beachten sind, ergibt sich aber aus der für ihn geltenden Rechtsordnung. D.h. beispielsweise US-amerikanische Bestimmungen entfalten nicht ohne Weiteres eine Wirkung, sondern i.d.R. nur, soweit sie deckungsgleich zu deutschen Vorschriften sind. Die AGB enthalten (im Unterschied zur Vorversion) keine vertraglichen Konsequenzen mehr bei Verstößen gegen die Exportkontrollbestimmungen.

In **Spalte 5** muss nur etwas eingetragen werden, **wenn mehr als eine** Sicherungskopie vereinbart werden soll (gemäß Ziffer 3.4. der AGB ist bereits eine Sicherungskopie erlaubt). **Achtung!** Sicherungskopien, die im Laufe der Datensicherung entstehen und Kopien für die Softwareverteilung, z.B. in Images, sind ebenfalls bereits aufgrund der AGB erlaubt. Hierzu ist daher keine Regelung erforderlich.

Über **Spalte 8** können von den AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart werden. Das kann eine Nutzungsmatrix oder eine eigene Regelung sein. Grundsätzlich nicht vorgesehen ist, dass hier lediglich Lizenzbedingungen der Hersteller einbezogen werden (siehe dazu auch die Fußnote 3 im Vertragsformular).

² A = Überlassung der im Lieferzeitpunkt aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
³ Zu den abweichenden Nutzungsrechten in Spalte 8: Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 2 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechterege- lung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 3.1 EVB-IT Überlas- sung-AGB (Typ A) abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftrag- geber selbst erstellten Rechterege- lung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, den er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen aus den Li- zenbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten jeweils nachrangig (siehe Nummer 3.1). Bei abwei- chenden Nutzungsrechten sind weitere Einträge in Nummer 3.1 erforderlich.

3.1 Abweichende Nutzungsrechte

- Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* Nummer 3 lfd. Nr. _____ in der folgenden Rangfolge:
- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechterege- lungen des Auftraggebers (gemäß Nummer 3, Spalte 8),
 - Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
 - die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____. Die jeweiligen Nut- zungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegen- stehen noch diese beschränken.

3.2 Art der Lieferung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt:

- gemäß Tabelle in Nummer 3 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,
 gemäß Tabelle in Nummer 3 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____ (z.B. durch Bereitstellung zum Down- load*),
 gemäß Tabelle in Nummer 3 lfd. Nr. _____, wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

4 Pflege der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur dauerhaften Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*:

Lfd. Nr.	Standard- software*	Art des Programmstandes*					Anzahl an der monatli- chen Pflegepauschale
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.1.2 EVB-IT Pflege S-AGB)	EXP ¹	
1	2	3a	3b	3c	3d	3e	4

¹ US = Programmstände* unterliegen US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
 EU = Programmstände* unterliegen EU-Exportkontrollvorschriften
 DT = Programmstände* unterliegen deutschen Exportkontrollvorschriften
 S = Programmstände* unterliegen _____ Exportkontrollvorschriften

Der Auftragnehmer liefert die Programmstände* wie folgt:

- gemäß Tabelle in Nummer 3 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,
 gemäß Nummer 4, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____ (z.B. „durch Bereitstellung zum Download“ oder „wie in Nummer 3.2“).



Nummer 3.1, Abweichende Nutzungsrechte

Hier ist ein eine Rangfolgeregelung für Nutzungsrechte vorgesehen, die voraussetzt, dass der Auftraggeber in der obigen Tabelle, dort in Spalte 8, angegeben hat, dass abweichende Rechterege- lungen gelten sollen und welche das sind. Er kann dazu eine Nutzungsrechtsmatrix ausgefüllt haben oder z.B. in der Leistungsbeschreibung bzw. der o.g. Tabelle selbst für ihn wichtige Mindestrechte vorgegeben haben. Dies ist immer dann erforderlich, wenn es unvermeidlich erscheint, die Herstellerlizenzbedingungen mit in den Vertrag einzubeziehen. Diese gelten dann aber nachrangig und nur in Bezug auf die Nutzungsrechte. Zur **Nutzungsrechtsmatrix** siehe Abschnitt IV der Hin- weise zu den EVB-IT Systemlieferung.

Wenn die Erstellung einer Nutzungsrechtsmatrix oder einer eigenen Rechterege- lung nicht möglich ist, kann ggf. der erste Aufzählungspunkt gestrichen werden (Wie dies unter Wahrung der Transparenz für die Bieter möglich ist, wird eingangs beschrieben). Es gelten dann immerhin die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) vorrangig (siehe auch Hinweise zu Ziffer 3, Nutzungsrechte der AGB).

Nummer 4, Pflege der Standardsoftware Überlassung neuer Programmstände

An dieser Stelle wurde die Möglichkeit eröffnet, schon bei der Überlassung der Software auch die Überlassung neuer Programmstände zu vereinbaren. Wie auch in EVB-IT Pflege S und in den Pflegeregelungen der Systemver- träge kann in der Tabelle differenziert für jede zu überlassende Software angegeben werden, welche Art von Programmständen (**Spalten 3a bis 3c**) zu überlassen sind.

Außerdem ist es möglich, in **Spalte 3d** die Lieferung von neuen Programmständen für bestimmte Fälle, z.B. be- stimmte gesetzliche Änderungen zu vereinbaren. Ob dies den Anbietern möglich und zumutbar ist, hängt natur- gemäß stark von der Software und auch dem Anbieterkreis ab. In Betracht kommt dies in der Regel nur bei Anbie- tern von Spezialsoftware, z.B. im Meldewesen oder in ähnlichen Bereichen. Hier werden die Anbieter ggf. ohne- hin gesetzlichen Änderungen umsetzen, wenn sie am Markt bestehen wollen. Gerade bei Software mit allgemei- nem Charakter, z.B. bei einer Office Software wird eine solche Regelung hingegen kaum sinnvoll bzw. durchsetz- bar sein.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege) Seite 5 von 7

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- gemäß Nummer 4, ffd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

Sonstige Leistungen im Rahmen der Pflege (z.B. Informationsportal)

- gemäß Anlage Nr. _____

4.1 Beginn / Dauer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- folgendem Datum: _____
 dem Tag nach der Lieferung der Standardsoftware*
 zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- unbefristet,
 mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
 für die Dauer von _____ Monaten
 für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
neue Programmstände* zu überlassen und ggf. sonstige Leistungen im Rahmen der Pflege zu erbringen.

4.2 Kündigung

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
 Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
 Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Standardsoftware*) aus Anlage Nr. _____.
 Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.3 Vergütung

- Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) beträgt monatlich _____ Euro.
 Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Standardsoftware wird eine abweichende monatliche Pauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
 Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
 Die Pflege (bei fester Laufzeit) ist mit der Überlassungsvergütung abgegolten.
 Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

4.4 Preisanpassung

- Es wird eine Preisanpassung für die monatliche Pflegepauschale vereinbart:
 gemäß Ziffer 8.5 EVB-IT Pflege S-AGB.
 gemäß Anlage Nr. _____.

4.5 Dokumentation

- Abweichend von Ziffer 5 EVB-IT Pflege S-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Pflegeleistungen nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.

5 Fälligkeit und Zahlung

5.1 Fälligkeit und Zahlung der Überlassungsvergütung

- Die Überlassungsvergütung ist abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) fällig _____ Tage nach _____.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) definiert.
Version 2.0 vom 16.07.2015



Sonstige Leistungen

Das Kombinationsformular ermöglicht formularunterstützt nur die Vereinbarung der Überlassung neuer Programmstände und die Vereinbarung einer Hotline (unter Nummer 10 Hotline). Daneben ist jedoch die Vereinbarung weiterer Pflegeleistungen im Kombinationsformular unter "Sonstige Leistungen" möglich. Entweder es wird dazu eine Anlage vorgesehen oder das Formular wird an dieser Stelle erweitert (wie dies unter Wahrung der Transparenz für die Bieter möglich ist, wird eingangs beschrieben). Alternativ können weitergehende Pflegeleistungen, z.B. Störungsbeseitigung, formularunterstützt über den separaten EVB-IT Pflegevertrag S vereinbart werden, der dann mit dem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung oder Kurzfassung ohne Pflege) kombiniert werden kann.

Nummer 4.2, Kündigung

Achtung! Abweichend von den bisherigen Pflege S beträgt die Standardkündigungsfrist für beide Parteien von unbefristeten Pflegeverträgen **sechs** statt **drei** Monate. Diese Frist wurde verlängert, um dem Auftraggeber im Kündigungsfall zu ermöglichen, noch rechtzeitig eine neue Ausschreibung zur Verpflichtung eines Nachfolgauftragnehmers durchführen zu können. Hier können davon abweichende Fristen, z.B. die alte Frist von drei Monaten oder für Auftragnehmer und Auftraggeber unterschiedliche Kündigungsfristen vereinbart werden. Standardmäßig kann gemäß Ziffer 15.1 der Pflege S-AGB die Pflege auch für einzelne Produkte gekündigt werden (Teilkündigung). Wenn dies nicht sachgerecht ist oder der Anbieter dies nicht so anbietet, kann die Teilkündigungsmöglichkeit hier ausgeschlossen werden.

Besonderheit bei befristeten Verträgen und Verträgen mit automatischer Verlängerung

Wenn ein Pflegevertrag befristet ist oder immer wieder automatische Verlängerungen um eine bestimmte Zeit vorsieht, dann kann er normalerweise in der Zwischenzeit nur außerordentlich gekündigt werden. Abweichend davon sehen die Pflege S AGB ein Sonderkündigungsrecht vor, wenn eine Software endgültig nicht mehr genutzt werden soll. Allerdings ist für diesen Fall geregelt, dass der Anbieter dann eine Art Entschädigung erhält. Dies geschieht dadurch, dass dieser sofort nach der Kündigung keine Pflegeleistungen mehr erbringen muss, aber die Kündigung erst nach der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Restlaufzeit wirksam wird und dementsprechend auch solange noch die Pflegevergütung gezahlt werden muss.

Um das zu vermeiden, können über die letzten beiden Ankreuzfelder abweichende Regelungen getroffen werden, z.B. eine entschädigungslose Kündigungsmöglichkeit. Dabei ist aber auch zu bedenken, dass das natürlich das Kalkulationsrisiko des Anbieters erhöht, d.h. wegen des Risikozuschlages zu höheren Preisen oder dazu führt, dass der Bieter monieren könnte, dass ihm eine kaufmännisch sorgfältige Kalkulation nicht zumutbar sei.

Nummer 4.4. Preisanpassung

In Ziffer 8.5. der Pflege S- AGB, deren Anwendung hier vereinbart werden kann, ist geregelt, dass die Vergütung erstmals zum Ablauf des 15. Monats nach Beginn der Leistungserbringung und dann jeweils erneut nach weiteren 15 Monaten erhöht werden kann. Dies ergibt sich daraus, dass Erhöhungen jeweils nur angekündigt werden dürfen, wenn die aktuelle Vergütung bereits zwölf Monate gilt und eine Ankündigungsfrist von jeweils drei Monaten einzuhalten ist. Die Erhöhung darf jeweils maximal drei Prozent der vorher vereinbarten Vergütung betragen, muss angemessen und darf nicht entgegen der Markttendenz sein. Das bedeutet, dass der Auftraggeber die vereinbarte Preiserhöhung trotz Einhaltung der Grenze von 3 % zurückweisen kann, wenn die Preise auf dem Markt für die jeweilige Pflegeleistung nicht in gleichem Maße gestiegen sind.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege) Seite 5 von 7

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- gemäß Nummer 4, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

Sonstige Leistungen im Rahmen der Pflege (z.B. Informationsportal)

- gemäß Anlage Nr. _____

4.1 Beginn / Dauer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- folgendem Datum: _____
 dem Tag nach der Lieferung der Standardsoftware*
 zu den in Anlage Nr. _____ vereinbarten/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- unbefristet,
 mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
 für die Dauer von _____ Monaten
 für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

neue Programmstände* zu überlassen und ggf. sonstige Leistungen im Rahmen der Pflege zu erbringen.

4.2 Kündigung

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
 Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
 Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Standardsoftware*) aus Anlage Nr. _____.
 Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.3 Vergütung

- Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) beträgt monatlich _____ Euro.
 Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Standardsoftware wird eine abweichende monatliche Pauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
 Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
 Die Pflege (bei fester Laufzeit) ist mit der Überlassungsvergütung abgegolten.
 Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

4.4 Preisanpassung

- Es wird eine Preisanpassung für die monatliche Pflegepauschale vereinbart:
 gemäß Ziffer 8.5 EVB-IT Pflege S-AGB.
 gemäß Anlage Nr. _____.

4.5 Dokumentation

- Abweichend von Ziffer 5 EVB-IT Pflege S-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Pflegeleistungen nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.

5 Fälligkeit und Zahlung

5.1 Fälligkeit und Zahlung der Überlassungsvergütung

- Die Überlassungsvergütung ist abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) fällig _____ Tage nach _____.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) definiert.
Version 2.0 vom 16.07.2015



Nummer 5.1, Fälligkeit und Zahlung der Überlassungsvergütung

Die Überlassungsvergütung ist gemäß Ziffer 4.1 der AGB mit der Lieferung fällig und 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu zahlen. Bei Vereinbarung einer längeren Zahlungsfrist sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere § 271a Abs. 2 BGB, wonach hierfür eine sachliche Rechtfertigung gegeben sein muss und eine Frist von mehr als 60 Tagen nach Empfang der Leistung in jedem Fall unwirksam ist.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege) Seite 6 von 7

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- und ist abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zu zahlen.

5.2 Fälligkeit und Zahlung der Pflegepauschale

Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.3 EVB-IT Pflege S-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
 jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres.
 einmalig zum _____.
 gemäß Anlage Nr. _____.

- Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.4 EVB-IT Pflege S-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

6 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

7 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): _____

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): _____

8 Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
 Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____, Näheres siehe Anlage Nr. _____.
 Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale nicht auf: _____, Näheres siehe Anlage Nr. _____.

9 Mängelhaftung bei Überlassung der Standardsoftware* (Gewährleistung)

9.1 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist)

- Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche tritt die gesetzliche Frist von 24 Monaten.
 Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche tritt die eine Frist von _____ Monaten.
 Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
 Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9.2 Mängelmeldung

- Die Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 7.5 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) gemäß Anlage Nr. _____.
 Die Mängelmeldung erfolgt an (z.B. Postschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.): _____.

10 Hotline

- Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische Unterstützung (Hotline)
 in deutscher Sprache,
 zu den in Anlage Nr. _____ festgelegten Zeiten in englischer Sprache.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) definiert.
Version 2.0 vom 16.07.2015



Nummer 5.2, Fälligkeit und Zahlung der Pflegepauschale

Hier ist zu beachten, dass Vorauszahlungen, also auch die im Markt weit verbreitete Vorabzahlung der Pflege für ein gesamtes Jahr, nur unter engen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich ist. Für Bundeseinrichtungen ergibt sich dies z.B. aus § 56 der Bundeshaushaltsordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift dazu. Hiernach dürfen Vorleistungen nur bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Darüber hinaus können sich Beschränkungen auch aus anderen Verwaltungsvorschriften ergeben - für den Geschäftsbereich des BMI und BMVg beispielsweise aus entsprechenden Erlassen (Erlass des BMI vom 01.04.1987, GMBL. 1987, S. 350 ff.; Erlass des BMVg vom 26.03.1986, VMBl. 1986, S. 132 f.). In der Regel sollten Vorauszahlungen vermieden werden. Für Fälle, in denen eine nachschüssige Vergütung der Pflege nicht möglich ist, hat sich die erste Ankreuzmöglichkeit als guter Kompromiss bewährt.

Nummer 8, Kopier- und Nutzungssperren/besondere technische Merkmale

Kopier- oder Nutzungssperren können z.B. Dongles sein oder eine Programmsperre, die die Nutzung nach Ablauf einer gewissen Zeit unmöglich macht, wenn kein neuer Code eingegeben wird. Wenn möglich, sollte das **erste Ankreuzfeld** vereinbart werden, d.h., dass die Standardsoftware keine Kopier- und/oder Nutzungssperren enthalten darf.

Mit dem **zweiten Ankreuzfeld** wird die Möglichkeit geboten, bestimmte Kopier- und Nutzungssperren zuzulassen. Davon sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn bekannt ist, dass bestimmte Produkte nur mit solchen Sperren angeboten werden. Art und Wirkungsweise solcher Sperren können dann z.B. im Fragenkatalog abgefragt und bewertet werden, der dann Anlage zum Vertrag wird.

Neu ist, dass man sich über das **dritte Ankreuzfeld** die Abwesenheit ganz bestimmter Funktionen zusagen lassen kann, z.B. von Funktionen, die die Sicherheit beeinträchtigen.

Macht der Auftragnehmer unrichtige Angaben oder unterlässt er dies ganz, und ist die vertragsgemäße Nutzung des Gesamtsystems dennoch durch Kopier- oder Nutzungssperren beeinträchtigt, liegt ein Mangel vor, der Mängelansprüche (Gewährleistungsansprüche) des Auftraggebers begründet. Des Weiteren hat der Auftragnehmer durch seine unrichtige Angabe eine Vertragspflicht verletzt. Diese Verletzung begründet gemäß §§ 280 ff. BGB Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er die Sperre nicht hätte kennen können.

Nummer 10 Hotline

Hier kann die Hotline als Teil einer Pflegeleistung über das **vierte Unterankreuzfeld** vereinbart werden. Sie kann aber auch ohne Pflege, z.B. für die Zeit der Gewährleistung über das **dritte Unterankreuzfeld** vereinbart werden. **Achtung!** Wird dieser Vertrag ohne Pflege als reiner Kaufvertrag genutzt, fehlt für die Hotline eine Leistungsbeschreibung, denn diese ergibt sich nur aus Ziffer 2.3. der EVB-IT Pflege S AGB und diese Bedingungen gelten nur, wenn auch die Überlassung neuer Programmstände oder eine andere Pflegeleistung vereinbart wird.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege) Seite 7 von 7

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) zu den Zeiten und gemäß den Bedingungen aus Anlage Nr. _____.
- während der Dauer der Pflege gemäß Nummer 4.
 - zu den Zeiten und gemäß den Bedingungen aus Anlage Nr. _____.
 - zu den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ und den Bedingungen gemäß Ziffer 2.3 EVB-IT Pflege S-AGB.

11 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 9.2 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässig verursachtem Verzug in Höhe von maximal 100 % der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 9.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A).
- Abweichend von Ziffer 9.4 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) und ggf. Ziffer 14.3 EVB-IT Pflege S-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- Abweichend von Ziffer 9.1 - 9.5 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) und/oder ggf. Ziffer 14.1 bis 14.4 EVB-IT Pflege S-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

12 Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware*

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.3 der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

13 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 10 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) und ggf. Ziffer 18 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Die Parteien treffen Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

14 Erfüllungs- und Lieferort

- Erfüllungsort ist _____.
- Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: _____.
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____, Datum _____
Ort Auftragnehmer

_____, Datum _____
Ort Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) definiert.
Version 2.0 vom 16.07.2015



In einem solchen Fall muss über das **dritte Ankreuzfeld** der gewünschte Leistungsumfang dort oder über eine Anlage beschrieben werden. Durch die Wahl dieses Ankreuzfeldes wird zudem festgelegt, dass die Hotline für die gesamte Gewährleistungszeit vereinbart wird. Dies ist notwendig, da der Überlassungsvertrag als Kaufvertrag keine Laufzeit hat. Ohne eine Laufzeitregelung wäre unklar, wann in diesem Fall die Hotline endet. Das ist auch zu bedenken, wenn eine von der Gewährleistungszeit abweichende Laufzeit für die Hotline vereinbart werden soll.

Nummer 11, Abweichende Haftungsregelungen

Während das Gesetz eine unbegrenzte Haftung des Auftragnehmers vorsieht, ist in den AGB die Haftung auf die Höhe der Überlassungsvergütung begrenzt. Ist die Überlassungsvergütung niedriger als 50.000 Euro, beträgt die Haftungsobergrenze 50.000,- Euro. Für Verzug haftet der Auftragnehmer maximal auf 50 % dieser Summen. Im Zusammenhang mit Pflegeleistungen gelten die Haftungsbegrenzungen aus Ziffer 14 der Pflege S-AGB. Solche Haftungsbegrenzungen zugunsten des Auftragnehmers sind insoweit sinnvoll, als dass anderenfalls das Risiko des Auftragnehmers fast unkalkulierbar ist. Hohe oder gänzlich fehlende Haftungsbegrenzungen könnten daher dazu führen, dass die Angebotspreise steigen oder dazu, dass sich bestimmte Auftragnehmer nicht am Vergabeverfahren beteiligen. Insbesondere börsennotierten Unternehmen fällt es regelmäßig aufgrund ihrer internen Richtlinien, teilweise aber auch aufgrund externer Vorgaben (z. B. US-amerikanischen Revenue Recognition Rules) schwer, Angebote ohne Haftungsbegrenzung abzugeben. Dies gilt zum Teil auch für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU).

Hier kann im **ersten Ankreuzfeld** zunächst die Haftungsobergrenze für Verzug auf 100 % der Überlassungsvergütung erhöht werden. **Achtung!** Dies gilt dann nur für Verzug bei der Überlassung der Software, nicht bei Überlassung neuer Programmstände im Rahmen der Pflege. Die Haftung dafür kann nur über das **dritte Ankreuzfeld** geändert werden, denn diese ergibt sich nicht aus den AGB für die Überlassung, sondern aus den Pflege S-AGB.

Das **zweite Ankreuzfeld** ermöglicht es zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer abweichend von den AGB auch für entgangenen Gewinn des Auftraggebers haftet. Das Ankreuzen dieses Feldes ist nur für die Einrichtungen sinnvoll, die zumindest teilweise auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Nummer 12, Vertragsstrafen

Hier kann zunächst die Vertragsstrafe für Verzug verändert werden, die in Ziffer 5, Verzug der AGB vorgesehen ist. In der Regel wird dies bei der Überlassung nicht nötig sein.

Es kann darüber hinaus eine Vertragsstrafe für Verstöße gegen die Sicherheitsregelung aus Ziffer 2.3 Regelungen zur technischen IT-Sicherheit der AGB vereinbart werden, nach der der Auftragnehmer gewährleisten muss, dass seine Software virenfrei und frei z.B. von Backdoors ist. Näheres zur Vertragsstrafe siehe in der Kommentierung der AGB zu Ziffer 5, Verzug.

Nummer 12 ermöglicht keine abweichenden Vertragsstrafenregelungen für Pflegeleistungen.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege) Seite 7 von 7

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) zu den Zeiten und gemäß den Bedingungen aus Anlage Nr. _____.
- während der Dauer der Pflege gemäß Nummer 4.
- zu den Zeiten und gemäß den Bedingungen aus Anlage Nr. _____.
- zu den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ und den Bedingungen gemäß Ziffer 2.3 EVB-IT Pflege S-AGB.
- 11 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn**
- Abweichend von Ziffer 9.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässig verursachtem Verzug in Höhe von maximal 100 % der Haftungsgrenze gemäß Ziffer 9.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A).
- Abweichend von Ziffer 9.4 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und ggf. Ziffer 14.3 EVB-IT Pflege S-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- Abweichend von Ziffer 9.1 - 9.5 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und/oder ggf. Ziffer 14.1 bis 14.4 EVB-IT Pflege S-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- 12 Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware***
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.3 der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 13 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 10 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und ggf. Ziffer 18 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Die Parteien treffen Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.
- 14 Erfüllungs- und Lieferort**
- Erfüllungsort ist _____.
- Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist _____.
- 15 Sonstige Vereinbarungen**
- Sonstige Vereinbarungen: _____.
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____, Datum _____
Ort Auftragnehmer

_____, Datum _____
Ort Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Nummer 13, Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Hier können ergänzende Regelung zu den drei Themen getroffen werden. Bei einer reinen Überlassung von Software bzw. von neuen Programmständen wird dies häufig nicht nötig sein. Sind aber weitere Leistungen vereinbart, die dazu führen, dass der Auftragnehmer Leistungen vor Ort erbringt und Zugriff auf personenbezogene oder sicherheitskritischen Informationen erlangen kann, sollten hier zusätzliche Regelungen getroffen werden. Die Standardregelungen in den AGB sind nicht für alle diese Fälle ausreichend.

Nummer 14, Erfüllungs- und Lieferort

Gemäß Ziffer 6, Erfüllungsort/Gefahr, Versand der AGB ist der Erfüllungsort beim Auftraggeber. Hier kann ein anderer Ort vereinbart werden, zum Beispiel beim Bedarfsträger (näheres siehe in der Kommentierung der AGB, dort Ziffer 6, Erfüllungsort/Gefahr, Versand).

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die
Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung
– EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) –**

Inhaltsangabe

1	Gegenstand des Vertrages	2
2	Art und Umfang der Leistung	2
3	Nutzungsrechte	2
4	Überlassungsvergütung	3
5	Verzug	3
6	Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand	4
7	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Standardsoftware* (Gewährleistung)	4
8	Schutzrechte Dritter	5
9	Haftungsbeschränkung	5
10	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	6
11	Zurückbehaltungsrechte	6
12	Textform	6
13	Anwendbares Recht	6

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die
Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung
– EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) –**

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die dauerhafte Überlassung und Nutzung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung (Verkauf).
- 1.2 Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Integration, Customizing und Anpassung der Standardsoftware* auf Quellcodeebene an die Bedürfnisse des Auftraggebers.

2 Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Standardsoftware* zu den Vereinbarungen im Vertrag.
- 2.2 Die Dokumentation der Standardsoftware* ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Der Auftragnehmer überlässt die Standardsoftware* frei von Schaden stiftender Software*. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Standardsoftware* frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Standardsoftware*, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
 - Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

- 2.4 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Kopier- oder Nutzungssperren* mit, die die vertragsgemäße Nutzung der Standardsoftware* beeinträchtigen könnten.
- 2.5 Unterliegt die Standardsoftware* Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im Vertrag darauf hin.
- 2.6 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

3 Nutzungsrechte

- 3.1 Soweit im Vertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Vertragsschluss
- das nicht ausschließliche,
 - mit der Einschränkung der Ziffer 3.3 übertragbare,
 - dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
 - örtlich unbeschränkte,
 - in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübare

Recht ein, die Standardsoftware* zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfälti-

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) definiert. Version 2.0 vom 16.07.2015

**Ziffer 1. Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist der Kauf von Standardsoftware. Sollen weitere Leistungen, wie z.B. Installation, Integration, Customizing und Anpassung der Standardsoftware auf Quellcodeebene beschafft werden, sollen die EVB-IT Systemverträge (EVB-IT System, EVB-IT Systemlieferung, EVB-IT Erstellung) Anwendung finden (siehe zur Anwendung die BVB/EVB-IT Entscheidungshilfe). Soll die gekaufte Software gepflegt werden, kann dies auf einem gemeinsamen Vertragsmuster vereinbart werden (EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Kurzfassung mit Pflege oder Langfassung mit Pflege). Es finden dann insoweit auch die EVB-IT Pflege S Anwendung. Alternativ können insbesondere bei weitergehenden Pflegeleistungen, wie z.B. Störungsbeseitigung, der EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung oder Kurzfassung ohne Pflege) mit dem separaten EVB-IT Pflegevertrag S kombiniert werden.

Ziffer 2.3 Regelungen zur technischen IT-Sicherheit (siehe Handreichung)

Siehe hierzu die „Handreichung zur sog. ‚technischen no-spy-Klausel‘ in bestimmten EVB-IT Verträgen“ v. 17.03.2016.

Ziffer 2.4, Kopier- und Nutzungssperren

Siehe hierzu Kommentierung zu Nummer 8, Kopier- und Nutzungssperren/besondere technische Merkmale.

Ziffer 2.5, Exportkontrollvorschriften

Die bis 2015 geltenden EVB-IT Überlassung regelten eine Pflicht des Auftraggebers, sich an vertraglich vereinbarte US- Exportkontrollbestimmungen zu halten und eine Kündigungsmöglichkeit des Auftragnehmers für den Fall des Zuwiderhandelns. Nunmehr muss der Auftragnehmer in Nummer 3 Spalte 4 des Vertrages auf das Bestehen von Exportkontrollbestimmungen hinweisen. Ob diese tatsächlich durch den Auftraggeber zu beachten sind, ergibt sich aber aus der für ihn geltenden Rechtsordnung.

Ziffer 3, Nutzungsrechte

An Standardsoftware werden nur einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Diese Rechte werden auf Dauer, unwiderruflich unkündbar eingeräumt. Allerdings gibt es seltene Fälle, in denen der **Urheber** der Software Nutzungsrechte zurückrufen kann. Hierzu enthält das Urheberrechtsgesetz in den Paragraphen 34, 41 und 42 entsprechende Vorschriften, die, soweit ersichtlich, beim Kauf von Standardsoftware praktisch keine Rolle spielen. Dies liegt u.a. daran, dass i.d.R. mehrere Entwickler Urheber der Software sind, aber an dem weiteren Schicksal derselben weder als „Hersteller“ noch als Auftragnehmer beteiligt sind. **Hinweis:** In Deutschland kann nur eine natürliche Person, also ein Mensch Urheber sein, jedoch keine juristische Person, also ein Unternehmen. Soweit im Vertrag in der Nummer 3 nichts anderes geregelt ist, gelten Nutzungsrechte nur für die Nutzung an einem Arbeitsplatz, Server o.ä. und nicht für die Mehrfachnutzung. Soll etwas anderes gelten, ist in Nummer 3, Spalte 2 des Vertrages anzugeben, in welchem Umfang die Standardsoftware über die AGB-Regelungen hinaus nutzbar sein soll, z. B. auf einer bestimmten Anzahl von gleichzeitig nutzbaren Arbeitsplätzen oder Servern.

Im Gegensatz zu vielen Lizenzverträgen großer Softwarehersteller wird hier geregelt, dass die Standardsoftware rechtlich in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung genutzt werden **darf**. Das bedeutet aber nicht, dass der Auftragnehmer dafür technisch einsteht, dass die Software auch in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung genutzt werden **kann**. Setzt der Auftragnehmer die Standardsoftware in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung ein, wird er bei Mängeln nachweisen müssen, dass diese nicht vereinbarte Verwendung nicht für den

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die
Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung
– EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) –**

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die dauerhafte Überlassung und Nutzung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung (Verkauf).
- 1.2 Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Integration, Customizing und Anpassung der Standardsoftware* auf Quellcodeebene an die Bedürfnisse des Auftraggebers.

2 Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Standardsoftware* zu den Vereinbarungen im Vertrag.
- 2.2 Die Dokumentation der Standardsoftware* ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 2.3 Der Auftragnehmer überlässt die Standardsoftware* frei von Schaden stiftender Software*. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Standardsoftware* frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Standardsoftware*, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
 - Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

- 2.4 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Kopier- oder Nutzungssperren* mit, die die vertragsgemäße Nutzung der Standardsoftware* beeinträchtigen könnten.

- 2.5 Unterliegt die Standardsoftware* Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im Vertrag darauf hin.

- 2.6 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

3 Nutzungsrechte

- 3.1 Soweit im Vertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Vertragsschluss

- das nicht ausschließliche,
- mit der Einschränkung der Ziffer 3.3 übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar

Recht ein, die Standardsoftware* zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfälti-

Mangel ursächlich ist (siehe Ziffer 7 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Standardsoftware (Gewährleistung) der AGB). Diese Nutzungsrechtsregelung bedeutet also, dass keine rechtliche Hard- und/oder Softwarebindung besteht, z. B. kein OEM-Bundling.

Gerade bei Kauf von Standardsoftware einiger internationaler Hersteller sind deren Regelungen zur Rechteeinräumung allerdings schlecht verhandelbar. Es wird in diesen Fällen unvermeidbar sein, in der Nummer 3 des Vertrages entsprechende Abweichungen von den AGB zu Gunsten des Rechteinhabers zu vereinbaren.

Die Vereinbarung von abweichenden Bedingungen kann wie folgt erfolgen. Dies geschieht entweder durch die Einbeziehung von Nutzungsmatrizen in Spalte 8 der Nummer 3 des Vertrages verbunden mit der Einbeziehung der jeweiligen Lizenzbedingungen in Nummer 3.1 des Vertrages. Es ist aber auch möglich, in Spalte 8 der Nummer 3 des Vertrages hinsichtlich des Nutzungsumfangs an der Standardsoftware auf die Vorgaben in der Leistungsbeschreibung und/oder auf eine Antwort des Bieters in einem Fragekatalog zu verweisen oder in der Spalte selbst den Nutzungsumfang vorzugeben, um den von den AGB abweichenden Mindestnutzungsumfang an der Standardsoftware festzulegen. Eine Regelung sähe dann z.B. wie folgt aus.

3 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. (inklusive Lizenzart)	Menge	EXP ¹	Anzahl Sicherungskopien	Version ²	Liefertermin	Abweichende Nutzungsrechte ³ gemäß Anlage Nr.	Preis	
								Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	XY-Software (Einzelplatznutzung)	10			A	13.10.15	Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)	1000	10000

Auch diese Bestimmungen gelten dann gemäß Nummer 3.1 des Vertrages vorrangig vor den AGB und den Lizenzbedingungen des Herstellers.

3.1 Abweichende Nutzungsrechte

Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* Nummer 3 lfd. Nr. 1 in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrixen oder sonstige Rechtere Regelungen des Auftraggebers (gemäß Nummer 3, Spalte 8),
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. 4 ([Lizenzbestimmungen des Herstellers der Standardsoftware](#)). Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

- gungen notwendig werden. Das Recht, die Standardsoftware* in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen, lässt die Einschränkung der Mängelansprüche gemäß Ziffer 7.4 unberührt.
- 3.2 Dem Auftraggeber obliegt es, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware* zu sorgen.
- 3.3 Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Auftraggeber nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Nicht an den Dritten übergebene Kopien der Standardsoftware* sind zu löschen. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, etwaige Vervielfältigungen der Standardsoftware* zu löschen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Datensicherung erstellt wurden. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Standardsoftware* eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zu bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware* sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 3.5 Werden die Nutzungsrechte auf eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.
- 3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Standardsoftware* nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- 4 Überlassungsvergütung**
- 4.1 Die Überlassungsvergütung wird nach der Lieferung der Standardsoftware* fällig. Dies gilt entsprechend bei vereinbarten Teillieferungen.
- 4.2 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung an die vereinbarte Rechnungsadresse zu zahlen. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5 Verzug**
- 5.1 Die Termine für die Lieferung der Standardsoftware* bzw. für etwaige Teillieferungen sind im Vertrag festgelegt. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Termins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Überlassungsvergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Überlassungsvergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Ver-

Ziffer 4, Überlassungsvergütung

Hier ist geregelt, dass die Vergütung mit der Lieferung fällig wird. Die Zahlung hat dann nach Fälligkeit (wie in allen neuen EVB-IT), innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu erfolgen. Erst dann kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Wie die Lieferung erfolgt, regelt Nummer 3, Überlassung des Vertrages. Hiernach kann vereinbart werden, dass die Lieferung der Software per Anlieferung auf einem Datenträger erfolgt oder durch Bereitstellung zum Download.

Ziffer 5, Verzug

Die Verzugsregelung entspricht den jeweiligen diesbezüglichen Regelungen in Ziffern 9 der EVB-IT System und Systemlieferung. Der Auftragnehmer hat im Falle des Verzuges den Verzögerungsschaden zu ersetzen, der aber gemäß Ziffer 9 Haftungsbeschränkung der AGB für leicht fahrlässig verursachten Verzug insgesamt beschränkt ist auf 50 % der Haftungsobergrenzen gemäß Ziffer 9.1 (in der Regel der Auftragswert). Wie in den Systemverträgen (dort jeweils Ziffer 9.3) besteht auch ein Vertragsstrafenanspruch des Auftraggebers, wobei Vertragsstrafen auf Schadensersatzansprüche angerechnet werden. Die Vertragsstrafe kann ab dem achten Verzugstag, dann jedoch rückwirkend vom ersten Verzugstag an geltend gemacht werden. Aus AGB-rechtlichen Gründen darf die Vertragsstrafe insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen (nähere Ausführungen dazu siehe Kommentierungen aus EVB-IT Systemlieferungshinweisen, Seite 43).

tragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Überlassungsvergütung betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

5.4 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Überlassung geltend gemacht werden.

6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

6.1 Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung über.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für die Bereitstellung zum Download.

6.4 Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Standardsoftware* in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

7 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Standardsoftware* (Gewährleistung)

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Standardsoftware* frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern.

7.2 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 12 Monate nach der Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf von 12 Monaten der Verjährungsfrist ist, sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, ein Rücktritt vom Vertrag wegen eines Mangels der Standardsoftware* ausgeschlossen. Sämtliche Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1 und 2.

7.3 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Standardsoftware*, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers ändert. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist oder der Auftraggeber lediglich vom Hersteller der Standardsoftware* verfügbar gemachte neue Programmstände* installiert.

7.4 Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Standardsoftware*, die der Auftraggeber nicht in der vereinbarten Hard- und Softwareumgebung einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

7.5 Der Auftraggeber hat Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen.

7.6 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.7 An neuen Programmständen* räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nutzungsrechte in Art und Umfang ein, wie sie für die gelieferte Standardsoftware* bestehen.

7.8 Der Auftragnehmer hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist, durch Lieferung eines den Mangel behebbenden neuen Programmstandes* beseitigen. Der Auftragnehmer kann eine Umgehungslösung* zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel in angemessener Frist zu beseitigen, bleibt unberührt, soweit ihm dies nicht zumutbar ist. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 8. Der Auftragnehmer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) definiert. Version 2.0 vom 16.07.2015



Ziffer 6, Erfüllungsort/Gefahr, Versand

Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber. Dies bedeutet, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst nach der Lieferung der Software an den Auftraggeber übergeht. Der Auftragnehmer bleibt bis zur Ablieferung für den Verlust und für Schäden der Standardsoftware verantwortlich. Klargestellt ist auch, dass der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten trägt und dass aus der Unterzeichnung eines Lieferscheines (z.B. durch den Pförtner) nicht zu entnehmen ist, dass die Software vollständig und mangelfrei geliefert worden ist.

Ziffer 7 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Standardsoftware (Gewährleistung)

Die AGB sehen - wie das Gesetz - eine verschuldensunabhängige Sach- und Rechtsmängelhaftung sowie eine verschuldensabhängige Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers bei mangelhafter Leistung vor (Gewährleistung). Dies gilt aber nur für Sach- oder Rechtsmängel, die nachweislich bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sind, unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Mängel zu diesem Zeitpunkt gekannt hat. Eine Pflicht, den Mangel unverzüglich nach Kenntnis zu rügen, ist dem Kaufrecht grundsätzlich fremd. Ist die Lieferung aber für Auftraggeber und Auftragnehmer ausnahmsweise ein Handelsgeschäft, gelten die Bestimmungen zur kaufmännischen Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

Der Auftraggeber hat gemäß dieser Ziffer bei **Sach- und Rechtsmängeln** der Software die gesetzlichen Mängelansprüche (§ 437 BGB):

- **Verschuldensunabhängig**

- Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.8 (nach Wahl des Auftraggebers, Neulieferung oder Beseitigung des Mangels)
- Wenn Nacherfüllung gescheitert (z.B. auch wenn eine Frist nicht eingehalten wurde) gemäß Ziffer 7.9
 - Rücktritt (bei mehr als unwesentlichen Mängeln) oder
 - Minderung nach Verstreichen einer zweiten Frist

- **Verschuldensabhängig**

- Schadensersatz gemäß Ziffer 7.10 (jedoch beschränkt gemäß Ziffer 9 der AGB)

Aus dem Gesetz ergibt sich zudem, dass eine Nacherfüllung dann als gescheitert gilt, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind. Die AGB geben damit im Wesentlichen die kaufrechtlichen Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln wieder.

Abweichend vom Gesetz wurde zu Gunsten des Auftragnehmers in Ziffer 7.2 die Verjährungsfrist für Mängel von 24 Monaten auf 12 Monate abgesenkt. Für den Fall, dass im Vertrag eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wird, regeln die AGB, dass der Rücktritt vom Vertrag dennoch nur in den ersten 12 Monaten möglich ist. Mit beiden Regelungen wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass am Softwaremarkt den Händlern von den Herstellern oft nur deutlich kürzere Gewährleistungsfristen eingeräumt werden (z.B. 90 Tage ab erstmaligem Bezug eines Produktes).

Zu Gunsten des Auftraggebers und abweichend vom Gesetz ist in Ziffer 7.8 am Ende geregelt, dass der Auftraggeber im Falle der Neulieferung einer Software im Rahmen der Nacherfüllung keine Nutzungsentschädigung für die Zeit zu zahlen hat, in der er die alte Software vor der Neulieferung der neuen Software nutzen konnte.

- 7.9 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.10 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB verlangen.
- 8 Schutzrechte Dritter**
- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Standardsoftware* geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 7 wie folgt:
- Der Auftragnehmer kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.
- 8.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 9 Haftungsbeschränkung**
- Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:
- 9.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Überlassungsvergütung beschränkt. Beträgt die Überlassungsvergütung weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt.
- 9.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachten Verzug wird insgesamt auf 50 % der Haftungsobergrenzen gemäß Ziffer 9.1 beschränkt. Im Falle weiterer leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen überschreitet die Haftung des Auftragnehmers für den Vertrag jedoch nicht die in Ziffer 9.1 vereinbarten Haftungsobergrenzen.
- 9.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) definiert. Version 2.0 vom 16.07.2015



Ziffer 8 Schutzrechte Dritter

Hier wird der Fall geregelt, dass durch die überlassene Standardsoftware Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dies ist immer dann gegeben, wenn der Auftragnehmer sich verpflichtet, Rechte einzuräumen über die nicht er sondern ein Dritter verfügt, der Auftraggeber dennoch die Software nutzt und damit die Rechte des Dritten verletzt. Bei der Verletzung von Schutzrechten liegt stets ein Rechtsmangel vor. Neben den Rechtsmängelansprüchen gemäß Ziffer 7 der AGB statuiert diese Ziffer 8 einen Freistellungsanspruch. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung eigener Art, die dem deutschen Gewährleistungsrecht fremd ist, aber insbesondere im US-amerikanischen Rechtskreis sehr häufig vorkommt. Daher steht dieser Anspruch selbstständig neben den in Ziffer 7 geregelten Mängelansprüchen, was sich auch in Ziffer 8.1 am Ende widerspiegelt.

Neben den gesetzlichen und vertraglichen Mängelansprüchen (siehe Ziffer 7 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Standardsoftware (Gewährleistung)) sieht Ziffer 8 bei Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten für den Fall der Nacherfüllung weitere vorrangige Regelungen vor. Nicht der Auftraggeber sondern der Auftragnehmer hat das Wahlrecht, entweder den Auftraggeber von den Ansprüchen des Dritten freizustellen oder den Rechtsmangel zu beseitigen. Dies ist vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass in der Regel nur der Hersteller aber nicht der Händler einen Rechtsmangel in der Software beseitigen kann. Das Recht des Auftraggebers, eine Beseitigung des Rechtsmangels durchzusetzen, ist praktisch ausgeschlossen.

Die anderen Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers (Rücktritt, Minderung und ggf. Schadensersatz) bleiben durch diese Regelung unberührt.

Wählt der Auftragnehmer die Freistellung des Auftraggebers als Lösung des Problems, unterliegt dieser Anspruch nicht der Verjährung gemäß Ziffer 7.2 der AGB, sondern der gesetzlichen Verjährung, das heißt der Anspruch verjährt drei Jahre ab Kenntnis, spätestens zehn Jahre ab Anspruchs begründung (siehe § 195 ff BGB).

Ziffer 9 Haftungsbeschränkung

Siehe Kommentierung zu Nummer 11, Abweichende Haftungsregelungen.

- 9.4 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. Letzterem nichts anderes geregelt ist.
- 10 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**
- 10.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 10.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.3 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 10.4 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 11 Zurückbehaltungsrechte**
Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 12 Textform**
Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.
- 13 Anwendbares Recht**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

Begriffsbestimmungen

CISG	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Download	Erfolgreiche Speicherung der Standardsoftware* beim Auftraggeber
Kopier- oder Nutzungssperre	Maßnahmen zur Einschränkung der Kopierbarkeit und/oder Nutzungsmöglichkeit von Standardsoftware*.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) definiert. Version 2.0 vom 16.07.2015



Ziffer 10, Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Die hier als Mindeststandard enthaltenen Regelungen können - je nach Schutzbedürfnis und Risiken - individualvertraglich weiter konkretisiert werden. Für eine reine Softwareüberlassung besteht daran in der Regel kein größeres Bedürfnis, weil der Auftragnehmer die Software aufgrund des Überlassungsvertrages lediglich liefert, jedoch nicht installiert. In Ausnahmefällen können diese Regelungen im Zuge von Gewährleistungsarbeiten vor Ort Bedeutung erlangen. Dies gilt auch in Fällen, in denen „sonstige Leistungen“, z.B. die Installation vereinbart sind, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer Zugriff auf bzw. Zugang zu dem IT-System des Auftraggebers bzw. den dort enthaltenen Daten erhält (siehe auch Kommentierung zu Nummer 13, Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Regelung in Ziffer 10.3 zur Vertraulichkeit beidseitig verpflichtend ist, d. h. auch den Auftraggeber zur Vertraulichkeit verpflichtet und diese Verpflichtung im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich auch für den Austausch innerhalb der öffentlichen Hand gilt. Dies beschränkt zwar nicht das Recht des Auftraggebers, sich innerhalb seiner Organisation auszutauschen, z. B. innerhalb des Bundes oder eines Landes, betrifft jedoch jegliche Kommunikation zwischen verschiedenen Körperschaften oder sonstigen juristischen Personen innerhalb der öffentlichen Hand. Dass gem. Ziffer 10.3 Satz 2 der Erfahrungsaustausch unbenommen bleibt, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass sich Mitarbeiter der öffentlichen Hand z.B. zum Praxisbetrieb, insbesondere zu Anwendungsfragen oder Problemlösungen untereinander verständigen können müssen.

Patch	Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware* ohne Eingriff in den Quellcode*.
Programmstand	Oberbegriff für Patch*, Update*, Upgrade* und neue(s) Release/Version*.
Quellcode	Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
Release/Version	Neue Entwicklungsstufe einer Standardsoftware*, die sich gegenüber dem vorherigen Release bzw. der Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. Version 4.5.7 → 5.0.0).
Schaden stiftende Software	Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.
Standardsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurden, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Umgehungslösung	Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware*.
Update	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie ggf. geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Standardsoftware* (z.B. Version 4.1.3 → 4.1.4).
Upgrade	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Standardsoftware* (z.B. Version 4.1.3 → 4.2.0).